

Beschlussvorlage BV 57-2023 – Neufassung nach Antwort des MIK vom 18.08.23

Beratungsgegenstand:

Kündigung des öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 30.11.2012 durch die Stadt Golßen zur Kommunalwahl 2024

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Golßen beschließt:

1. Die Kündigung des öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 30.11.2012 **und die Bildung der amtsfreien Gemeinde „Stadt Golßen“**.
2. Die Kündigung soll **möglichst** zur Kommunalwahl 2024 wirksam werden, **um Kosten für eine zusätzliche Bürgermeisterwahl zu vermeiden**.
3. Der Amtsdirektor wird **beauftragt, eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Änderung des Amtes Unterspreewald und der Bildung der amtsfreien Gemeinde „Stadt Golßen“ zu erarbeiten, welche die Einzelheiten zur Änderung des Amtes beinhaltet und diese zur Beschlussfassung in allen 10 amtsangehörigen Gemeinden bis zum 30.11.2023 vorzulegen**.
4. Die Regelung des Austrittes der Stadt Golßen, sowie der Vermögenswerte des Amtes Unterspreewald in der Stadt Golßen und ihrer Ortsteile erfolgt gemäß § 10 des öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 30.11.2012 in Form eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Amt Unterspreewald und der Stadt Golßen.
5. **Beide Verträge sind gemäß § 134 Abs. 1 BbgKVerf i.V. mit dem Schreiben des MIK vom 18.08.23 dem Ministerium des Innern und für Kommunales (MIK) zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen**.
6. **Der Aufbau der Verwaltung der Stadt Golßen ist Angelegenheit der dann amtsfreien Gemeinde „Stadt Golßen“ und erfolgt in einer noch festzulegenden Übergangszeit durch den hauptamtlichen Bürgermeister der Stadt Golßen. Während der Übergangszeit übernimmt das Amt Unterspreewald die Verwaltung der Stadt Golßen. Dafür ist die von der Stadt Golßen zu zahlende Amtsumlage zu verwenden**.
7. **Die aktuelle Fassung der Beschlussvorlage, das Schreiben des MIK vom 18.08.23 sowie das Abstimmungsergebnis sind im Ratsinformationssystem in der heutigen Sitzung zu hinterlegen**.

Begründung:

Mit Schreiben vom 07.08.23 wandten wir uns hilfeschend an das Ministerium des Innern und für Kommunales, da nach wie vor weder der Amtsdirektor noch die Kommunalaufsicht klare Aussagen zu dem ausdrücklichen Willen der Stadtverordnetenversammlung (vgl. BV28-2023 vom 24.04.23) treffen konnten. Offensichtlich haben beide auch bisher nicht die Beratung des MIK in Anspruch genommen. Erfreulicherweise erhielten wir nun mit Datum vom 18.08.23 eine sehr zügige Antwort mit den entsprechenden Hinweisen für die erforderlichen Voraussetzungen zum Austritt der Stadt Golßen.

Mit den nunmehr vorgenommenen Änderungen in der BV 57-2023 tragen wir sowohl den Anmerkungen des Amtsdirektors als auch den Hinweisen des MIKS Rechnung.

Auch die Äußerungen der Bürgermeisterin in der Öffentlichkeit zum vermeintlichen „Durchdrücken“ der Angelegenheit haben wir aufgegriffen, dass der vorgegebene Zeitplan aus wirtschaftlichen Gründen eine Richtschnur sein sollte. Darüber hinaus sei an dieser Stelle der Hinweis erlaubt, dass das Thema seit mehr als 2 Jahren diskutiert wird.

Die in der Zwischenzeit durch den Amtsdirektor in den anderen Gemeinden vorgelegten Beschlüsse sind rechtswidrig, da sie weder den vom MIK geforderten Inhalt haben noch alle erforderlichen Informationen und darüber hinaus ausschließlich einen die Stadt Golßen betreffenden Sachverhalt enthält, für den anderen Gemeinden schlichtweg die Verbands- und Organkompetenz fehlt.

Für die grundsätzliche Entscheidung zu diesem Schritt, wird auf die Begründung zum Beschluss BV 28-2023 in der SVV am 24.04.2023 verwiesen. Erschwerend bzw. zusätzlich den Antrag begründend, wurde mit der Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Unterspreewald im Juni 2023, die für dieses Jahr zu zahlende Amtsumlage um drei Prozent erhöht. Für die Stadt Golßen bedeutet das weitere 55.000 Euro Kosten, die nicht in die Stadt investiert werden.

Das mit dem Beschluss beauftragte Prüfergebnis zu den Möglichkeiten der Stadt Golßen, sich im Rahmen der Selbstverwaltungsgarantie des Art. 28 GG wieder selbst zu verwalten, sollte bis zum 30.06.2023 vorliegen.

Am 25.04.2023 fand ein Beratungsgespräch im Rathaus der Stadt Golßen mit der Leiterin und einer weiteren Bediensteten der Kommunalaufsicht des Landkreises Dahme-Spreewald sowie Vertretern der SVV Golßen, der ehrenamtlichen Bürgermeisterin und Vertretern der Amtsverwaltung statt.

Da keine hilfreichen, bzw. nicht den konkreten Sachverhalt treffenden Aussagen getroffen bzw. Vorgehensweisen festgehalten wurden und die Vertreter der zuständigen Kommunalaufsicht lediglich Ihre persönlichen Meinungen zum Sachverhalt, äußerten, erfolgte mit Schreiben vom 26.04.2023 eine klarstellende Nachfrage bei der Kommunalaufsicht durch die UBL-Fraktion Golßen, auf die es bis heute keine Antwort gibt.

Nach Mitteilung des Amtsdirektors vom 30.06.2023 fand am „31.05.2023 eine weitere Besprechung in den Räumen der Kommunalaufsicht (KA) mit dem Kämmerer, Hr. König, und dem Amtsdirektor“, ohne Vertreter der Stadt Golßen, statt.

Nach Mitteilung des Amtsdirektors, kann im Ergebnis seiner Gespräche mit der Kommunalaufsicht „eine abschließende rechtliche Prüfung und Würdigung dieses komplexen Sachverhalts innerhalb der Frist bis zum 30.06.2023 nicht erbracht werden“.

Es handelt sich beim vorliegenden Antrag um die Geltendmachung des verfassungsrechtlich garantierten Anspruches auf Selbstverwaltung aus Art. 28 GG und ist formell nur eine Kündigung des öffentlich-rechtlichen Vertrages einer

Gemeinde von 10, unter Beibehaltung der übrigen Amtsstruktur mit 9 amtsangehörigen Gemeinden. Der öffentlich-rechtliche Vertrag bleibt für die anderen 9 Gemeinden bestehen. Die nicht lösungsorientierte Bearbeitung durch die Amtsverwaltung bzw. die Kommunalaufsicht eines, wenn auch einmaligen, aber nicht sehr komplexen Sachverhaltes ist kaum noch nachvollziehbar.

Das Vertrauen in eine sach- und fachgerechte und vor allem effiziente und wirtschaftliche Verwaltung durch das Amt Unterspreewald ist in den letzten Jahren weitestgehend verloren gegangen. Bürgernähe und Dienstleistungscharakter sind durch ein fast leerstehendes Verwaltungsgebäude am HAUPTSITZ in der Stadt Golßen schlichtweg verloren gegangen.

Die UBL-Fraktion behält sich eine Akteneinsicht im Rahmen des § 29 BbgKVerf vor, um zu prüfen, welche Bemühungen zur Aufklärung des Sachverhaltes seit dem 24.04.2023 unternommen wurden.

Auf die bisher vorliegenden Argumente/Einschätzungen der Verwaltung soll dennoch im Rahmen dieser Begründung eingegangen werden, um den vorliegenden Beschluss transparenter zu gestalten und nicht unnütz weitere Zeit verstreichen zu lassen.

1. Die Amtsverwaltung und Kommunalaufsicht sprechen immer wieder von einem Gebietsänderungsvertrag und den damit verbundenen rechtlichen Voraussetzungen.

Da jedoch die Stadt Golßen mit ihren Ortsteilen innerhalb ihres Stadtgebietes keine Änderung vornehmen möchte, erfolgt hier eben gerade keine Gebietsänderung.

2. Nach der von der Amtsverwaltung vertretenen Rechtsauffassung würde es sich bei der Ausgliederung/dem Austritt der Stadt Golßen aus dem Amt Unterspreewald um ein Verfahren analog der Änderung des Amtes i.S.d § 134 Abs. 1 BbgKVerf handeln. Demnach können Gemeinden eines Landkreises, die unmittelbar aneinandergrenzen, nach Beratung durch die KA ein Amt bilden, ändern oder auflösen.

Eine Änderung eines Amtes liegt dann vor, wenn sich der Mitgliederbestand eines bestehenden Amtes durch Ausscheiden einer Gemeinde oder Hinzutreten mindestens einer weiteren Gemeinde oder durch Zusammenschluss von amtsangehörigen Gemeinden zu einer Gemeinde ändert. (Schumacher Kommentar, § 134, Erl. 3.6)

Bis dahin folgen wir der Auffassung der Verwaltung und ergänzen durch den aktuellen Kommentar von Muth /Mai 2023 Rd.Nr. 1-4 wie folgt: Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Weiterentwicklung der gemeindlichen Ebene vom 15.10.2018 (GVBl. I [Nr. 22]) am 16.10.2018 ist die Bildung neuer Ämter ab diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich. Ämter können nur noch in ihrem Bestand geändert oder aufgelöst oder mit anderen Ämtern zusammengeschlossen werden.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Änderung von Ämtern muss gemeinwohlverträglich sein und insbesondere den in § 133 BbgKVerf geregelten Voraussetzungen genügen, um genehmigungsfähig zu sein. Das heißt, im Amt müssen mindestens 3 amtsangehörige Gemeinden mit insgesamt mindestens 5.000

Einwohnern verbleiben. **Vorrang** vor einer Anordnung durch das für Inneres zuständige Ministerium **hat die Initiative der Gemeinde.**¹

Aus unserer Sicht ist der **Verbleib der Stadt Golßen im Amt Unterspreewald nicht gemeinwohlverträglich.** Die Stadt zahlt den mit Abstand größten Teil der Amtsumlage, davon fließt jedoch nichts in die Stadt zurück, Projekte der Stadt (Funktionsbau Sportplatz, Bolzplatz etc.) werden nicht vorangebracht, das Rathaus fast leergezogen, man trifft im Hauptsitz des Amtes keinen Ansprechpartner, mit Ausnahme des Ordnungsamtes an. Fast alle Fachämter sitzen mittlerweile in Schönwalde. Auch der Amtsdirektor hat keine festen Sprechtage mehr am Hauptsitz, selbst die von ihm versprochenen zwei Tage sind nicht repräsentativ für einen Hauptsitz. Golßen ist mithin die einzige Stadt im Amt Unterspreewald.

Keine der anderen amtsangehörigen Gemeinden war in den letzten 2 Jahren bereit, mit anderen Gemeinden zusammenzugehen, um die Verwaltung zu entlasten und damit dem Vorschlag der Agenda 2024 zu folgen. Dies wäre aus unserer Sicht die einzige vernünftige Alternative gewesen, das Amt Unterspreewald arbeitsfähig und effektiv zu erhalten.

Die zur Änderung von Ämtern notwendigen Einzelheiten sind durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den **beteiligten** Gemeinden eines Landkreises zu regeln.² Vorliegend ist NUR die Stadt Golßen betroffen, sodass es lediglich einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Golßen und dem Amt bedarf. (Ziff. 3 des Beschlusses)

Voraussetzung für den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß § 134 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf ist, dass Beschlüsse der Gemeindevertretungen nach Abs. 1 Satz 4 vorliegen. Da die Norm kein besonderes Quorum vorsieht, werden die Beschlüsse gem. § 39 Abs. 2 mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen (einfache Mehrheit) gefasst.³ Das bedeutet, dass es lediglich des Beschlusses der betroffenen Gemeinde, hier der Stadt Golßen, bedarf, was mit dem vorliegenden Beschluss erfüllt wäre. Die übrigen Gemeinden werden per öffentlich-rechtlichem Vertrag vom 30.11.2012 durch das Amt vertreten.

Andernfalls wäre auch nicht nachvollziehbar, weshalb der Gesetzgeber keine Regelung für den Fall getroffen hat, dass eine Gemeinde den Beschluss über den Austritt der Stadt Golßen ablehnt. Der Gesetzgeber kann folglich nur den Beschluss fordern, für die Gemeinde, für die sich Situation ändert. Für die übrigen 9 Gemeinden des Amtes ändert sich an der von ihnen gewählten Form der Verwaltung nichts. Sollte das Amt durch den Austritt der Stadt Golßen wiederum nicht mehr die Voraussetzungen des § 133 BbgKVerf erfüllen, so wäre der öffentlich-rechtliche Vertrag durch das MIK zu versagen.

Oder anders ausgedrückt: Anderen amtsangehörigen Gemeinden kann nicht die Entscheidungsbefugnis über das verfassungsrechtlich verankerte Recht der Stadt Golßen auf Selbstverwaltung durch ablehnenden Beschluss übertragen werden.

¹ Muth, Potsdamer Kommentar, § 134 BbgKVerf, Rn. 1

² Muth, Potsdamer Kommentar, § 134 BbgKVerf, Rn. 2

³ Muth, Potsdamer Kommentar, § 134 BbgKVerf, Rn. 4

Oder noch anders formuliert: Beim Eintritt in den öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Verwaltung durch das Amt Unterspreewald im Jahr 2012 hat auch nur jede Gemeinde für sich einen Beschluss zum Beitritt gefasst und nicht noch jeweils für die anderen 9 Gemeinden beschlossen, dass sie beitreten dürfen. Ein ablehnender Beschluss hätte auch nur dazu geführt, dass die jeweilige Gemeinde sich nicht durch das Amt Unterspreewald verwalten lässt.

3. Der Amtsdirektor hat laut seiner Mitteilung vom 30.06.2023 „jedoch Zweifel, ob eine Amtsänderung durch Neubildung einer amtsfreien Gemeinde ohne Zusammenschluss mit einer anderen Gemeinde durch den Gesetzgeber gewollt ist, da die Ausgliederung als amtsfreie Gemeinde nicht gesetzlich normiert ist. Im Umkehrschluss kann eine Ausgliederung gleichwohl grundsätzlich möglich sein“.

Ein verfassungsrechtlich garantiertes Recht auf Selbstverwaltung muss durch eine landesgesetzliche Regelung nicht zusätzlich normiert sein. Das gehört zur demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik. Im Übrigen verlieren Gemeinden durch die Verwaltung durch ein Amt nie ihre Selbstständigkeit und ihre Hoheitsrechte (Gebietshoheit, Personalhoheit, Finanzhoheit, Planungshoheit und Satzungshoheit), was sich durch einen eigenen Haushalt, durch eigene Städteplanung, Hauptsatzung und eigenes Personal verdeutlicht. Es handelt sich also nicht um „Neubildung einer amtsfreien Gemeinde“.

4. Der Amtsdirektor ist weiterhin der Auffassung, dass ohne abschließende Prüfung folgende Voraussetzungen erfüllt sein müssen:
 - a) Gebietsänderungsvertrag

Da es sich nicht um eine Gebietsänderung handelt (vgl.1.) bedarf es auch keines Gebietsänderungsvertrages

- b) Zu Beginn sind Beschlüsse der Gemeindevertretungen über die Aufnahme von Vertragsverhandlungen zur Erarbeitung eines Vertragsentwurfs der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Änderung des Amtes notwendig.

Vergleiche hierzu ausführlich unter Ziff. 2

- c) Zustimmung anderer Gemeinden zum Gebietsänderungsvertrag

Es handelt sich nicht um eine Gebietsänderung und bezüglich der anderen Gemeinden vgl. ausführlich Ziff.2

- d) Genehmigung MIK

Das ist insofern korrekt, als dass der öffentlich-rechtliche Vertrag aus Ziff. 3 des Beschlusses zur Genehmigung durch das MIK vorzulegen ist.

Die Mitteilung des Amtes vom 30.06.2023 enthält auch ein Fazit, dass zu dem Schluss kommt, dass „Die Ausgliederung der Stadt Golßen aus dem Amt

*Unterspreewald ...im Rahmen der Änderung des Amtes wohl grundsätzlich möglich“
ist,
„wenn die nach § 134 Abs. 1 BbgKVerf erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind“.*

Nach unserer zusammenfassenden Betrachtung der Argumente unter Zugrundelegung der gültigen Rechtslage bestehen diese Voraussetzungen aus dem mehrheitlich beschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Amt Unterspreewald, vertreten durch den Amtsdirektor und der Stadt Golßen, vertreten durch die Bürgermeisterin und der Genehmigung durch das MIK.

Im Vertrag enthalten sein muss die Vermögensauseinandersetzung.

Regelungen zur Personalüberleitung bedarf es nicht zwingend, da die Mitarbeiter/innen der Stadt weiterhin bei der Stadt Golßen beschäftigt werden. Sollte sich herausstellen, dass im Amt zu viel Personal beschäftigt wird, kann den Mitarbeitern im Rahmen des § 613a BGB ein entsprechendes Angebot unterbreitet werden. Darüber hinaus wird der neue Hauptverwaltungsbeamte die erforderlichen Stellen für die Verwaltung der Stadt Golßen rechtskonform ausschreiben.

Dieser Beschluss ist von großem öffentlichem Interesse. Zahlreiche interessierte Fragen sind an uns herangetragen worden. Aus diesem Grund ist diese Begründung etwas ausführlicher ausgefallen. Es erschließt sich uns nicht, weshalb der verfassungsrechtlich verankerte und garantierte Anspruch auf Selbstverwaltung einer Gemeinde die Verwaltung vor solch große Barrieren stellt.

Die finanzielle Grundausstattung der Stadt Golßen ist aufgrund der sehr guten wirtschaftlichen Ausstattung mit Gewerbebetrieben, Lebensmittelindustrie, Handwerksbetrieben im Vergleich mit anderen amtsfreien Gemeinden des Landkreises Dahme-Spreewald sehr gut und die beste Basis für eine eigene Verwaltung. Andere kleine Gemeinden mit einer weniger komfortablen Finanzausstattung beweisen seit Jahre, dass das Prinzip Selbstverwaltung für sie gut funktioniert. Vergleichbare Verwaltungsstrukturen zeigen auch, dass die Amtsumlage deutlich für die Finanzierung einer eigenen Verwaltung auskömmlich ist. Die Stadt Golßen ist infrastrukturell sehr gut ausgestattet. Wir haben eine Bahnanbindung, eine Kita, eine Schule, Schwimmbad und Bibliothek. Das Mehrgenerationenhaus ist erfüllt mit Leben und Aktionen über alle Generationen hinweg. Schloss und Schlosspark sind unser Juwel – warum soll die Stadt Golßen nicht den Mut und das Selbstbewusstsein haben, die Verwaltung bürgernah und effizient wieder in die eigene Hand zu nehmen. Warum schauen wir nicht nach den Chancen, sondern nur nach den Risiken? Wir haben eine Verantwortung von den Bürgern übertragen bekommen, die Stadt Golßen lebendig zu erhalten und vorwärtszubringen. Das ist uns in den letzten 10 Jahren ganz offensichtlich nicht gelungen. Es ist Zeit, das Ruder rumzureißen und neu anzufangen!